



Die Informationsmanager

DIREKTION UNTERNEHMEN

KONJUNKTURERHEBUNG Produzierender Bereich Kurzerläuterung 2019

Bundesanstalt Statistik Österreich
1110 Wien, Guglgasse 13, DVR: 0000043
Tel.: +43 (1) 711 28-0, Fax: +43 (1) 711 28-7775 Dw

Kurzerläuterungen zur Erstellung der Monatsberichte 2019

(ausführliche Erläuterungen sind unter „www.netquest.at --> Konjunkturerhebung im Produzierenden Bereich --> Erhebungsbogen“ downloadbar)

1. Meldepflicht und Geheimhaltung

Meldepflichtig im Sinne des § 9 Z 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 vom 17. August 1999, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014 vom 12. Juni 2014, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich vom 11. April 2003, BGBl. II Nr. 210/2003, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 327/2013 vom 29. Oktober 2013, sind alle **Unternehmen (Ein- und Mehrbetriebsunternehmen), unternehmerischen Teilorganisationen (Betriebe – oder nach EU-Definition: fachliche Einheiten** genannt), **Arbeitsgemeinschaften** sowie **Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts**, die eine den Wirtschaftszweigen (Abschnitten) „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Herstellung von Waren“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ sowie „Bau“, der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten – NACE Rev. 2 (ÖNACE 2008) – entsprechende Tätigkeit ausüben oder eine mit diesen Tätigkeiten verbundene Dienstleistung erbringen und diese Wirtschaftstätigkeit selbständig, regelmäßig und in der Absicht zur Erzielung eines Ertrages oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils ausüben.

Grundsätzlich meldepflichtig sind alle Unternehmen und Betriebe des Produzierenden Bereichs mit 20 und mehr Beschäftigten am 30. Septem-

ber des der Berichtsperiode vorangegangenen Jahres sowie alle Arbeitsgemeinschaften und neu gegründete oder durch Umstrukturierung entstandene Unternehmen, unabhängig ihrer Beschäftigtenzahl.

Unternehmen und Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten sind nur dann meldepflichtig, wenn über sie Auskunftspflicht gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 der gegenständlichen Verordnung besteht und deren Wirtschaftszweige unter der Internetadresse www.statistik.at veröffentlicht wurden. Diese zu veröffentlichenden Kriterien sind den gedruckten Erhebungsunterlagen als gesonderte Beilage beigelegt.

Die Informationen, die der Statistik Austria auf Grund der einzelnen Meldungen zur Kenntnis gelangen, werden **streng vertraulich** behandelt und finden **ausschließlich** für Zwecke der Statistik Verwendung.

2. Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Wir sind verpflichtet, nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass Auskunftspflichtige,

- die der Verpflichtung nicht nachkommen, der Bundesanstalt Statistik Österreich unverzüglich bekannt zu geben haben, wenn sie in Folge über die technischen Voraussetzungen zur elektronischen Meldung verfügen,
- die den Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen oder im Rahmen der Befragung wesentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben machen, eine Verwaltungsübertretung begehen und mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro bestraft werden können.

3. Einsendungen, Anfragen und Auskünfte

Wir ersuchen Sie, das Erhebungsbogensset vollständig und dem besten Wissen entsprechend auszufüllen und rechtzeitig an die Statistik Austria einzusenden.

Um die Monatsergebnisse der Konjunkturstatistik rasch erstellen und der Meldeverpflichtung gegenüber der EU rechtzeitig Folge leisten zu können, ist die Einhaltung des vorgeschriebenen Einsendetermins, das ist der

15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats,

unbedingt erforderlich. Sollten Sie auf Grund innerbetrieblicher Vorkommnisse nicht in der Lage sein, den Einsendetermin einzuhalten, ersuchen wir Sie, rechtzeitig mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Statistik Austria Kontakt aufzunehmen. Wir werden Ihnen, soweit es unsere gesetzlichen Pflichten erlauben, gerne entgegenkommen.

4. Wichtige Hinweise

Wir bitten Sie, Werte in **1 EURO** anzugeben (z.B. ein Betrag von 149,99 EURO ist mit „150 EURO“ einzutragen). Falls keine Aufzeichnungen über Mengen und/oder Werte vorliegen, können diese Mengen und/oder Werte auch möglichst genau geschätzt werden. Bei den Mengenangaben sind die in den Erhebungsbogen bzw. den Güterlisten

Abb. 1

Bei Rückfragen bitte die KZ d. Erh.Bogens angeben

EM	Typ	Kennzahl	ÖNACE	Bld.	HE	UK	MB
	UB						

Abb. 3

Typ	Art	ÖNACE	Bld.	Kennzahl	HE	UK	MB	Berichtsmonat
UB	KL							

Abb. 4

Merkmalsgruppe		Typ →	UB			U	B	
		Art →	MA	OA	KL		MA	OA
B	Eigen-/Fremdpersonal		X	X	X	X	X	X
S	Arbeitsvolumen		X	X	X		X	X
V	Arbeitskosten (Brutto-Verdienste; ohne Netto-Verdienste)				X			
V	Arbeitskosten (Brutto- und Netto-Verdienste)		X	X		X	X	X
W	Gesetzliche und freiwillige Sozialbeiträge des Arbeitgebers		X	X	X	X	X	X
A	Auftragsvolumen		X				X	
G	Umsatz		X	X	X	X		
P	Produktion nach Produktionsarten		X	X	X		X	X

vorgedruckten Maßeinheiten zu beachten; gegebenenfalls muss auf die vorgegebene Maßeinheit umgerechnet werden. Sind in der Güterliste bei einem Produkt zwei Maßeinheiten (z.B. kg + m²) angeführt, müssen alle Mengen entsprechend den Maßeinheiten in den Spalten Menge 1 und Menge 2 angeführt werden.

Auf Seite 1 des Papier-Erhebungsbogens (siehe Abb. 1 und 2) finden Sie den Typ und die Art sowie die ÖNACE 2008 betreffend der Haupt- und Nebentätigkeit(en) (ab Seite 2 - vergl. Abb. 3 - sind diese Informationen ohne Listung der Nebentätigkeiten in der Statusleiste erkennbar).

Diese Information benötigen Sie für die Identifizierung:

- **Papiererhebungsbogen** - zu meldende Merkmalsgruppen (s.nachstehende Tabelle, Abb. 4)
- **Erläuterung** für „UB MA OA“, „U“ und „B MA OA“ sowie „UB KL“
- **Güterliste(n) 1** für die ÖNACE 2008-Abteilungen 05 bis 43
- **Güterliste 2** (Produktbegleitende Umsätze) zutreffend für alle Bereiche

Die für die richtige Wahl Ihrer Güterlisten erforderlichen Angaben finden Sie auf Seite 1 des gedruckten Erhebungsbogens im Kästchen „Nebentätigkeit(en) nach ÖNACE bzw. die für alle Wirtschaftsbereiche geltende Güterliste „Produktbegleitende Umsätze“

Abb. 2

Nebentätigkeiten nach ÖNACE:						RID	
Rechtsform des Unternehmens:						Art:	KL